

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1973	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	21. 12. 1972	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	134
2321	28. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Vorlage von Berichten über Bauunfälle mit tödlichem Ausgang und Brände größeren Ausmaßes	134
2370	29. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungskostenbestimmungen 1973	135
26	7. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung sowjetischer Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe	135
26	8. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von uruguayischen Diplomaten-, Spezial-, Reise- und Militärpässen	136
764	19. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule vom 30. 11. 1972	136
78141	21. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung	140

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
2. 1. 1973	Bek. — Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf	140
	Innenminister	
4. 1. 1973	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold und Münster	140
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 12. 1972	Bek. — Verlust einer Approbationsurkunde als Apotheker	141
8. 1. 1973	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	141
	Personalveränderungen	
	Innenminister	141
	Landesrechnungshof	142

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1972
— I B 2 — 41 00 — 18 E/72 = IV/2 Nr. 50 — 11 — 00.30.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), — SGV. NW. 2030 — wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Meine VwVO vom 17. 5. 1968 (MBL. NW. S. 1012), geändert durch VwVO vom 12. 11. 1970 (MBL. NW. S. 1952), — SMBl. NW. 203010 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden in Nummer 8 die Worte „ob er gerichtlich vorbestraft ist oder“ gestrichen.
2. In § 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
(3) Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Abgabe seiner Bewerbung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 in § 2 werden Absätze 4 bis 6; in Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und sechs Monate“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Referendar wird ausgebildet:

1. bei einer unteren Forstbehörde (Ausbildungsabschnitt I)	9 Monate
2. beim Forsteinrichtungsamt (Ausbildungsabschnitt II)	6 Monate
3. während einer Reisezeit von (Ausbildungsabschnitt III)	3 Monaten
4. bei einem Regierungspräsidenten (Ausbildungsabschnitt IV)	2 Monate
5. bei einer höheren Forstbehörde (Ausbildungsabschnitt V)	4 Monate
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer „V“ durch die Ziffer „IV“ ersetzt.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Referendar ist mit allen bei einer unteren Forstbehörde anfallenden Aufgaben einschließlich der Privatwaldbetreuung und der Gemeindeforstwirtschaft vertraut zu machen. Er ist in die Aufgaben eines Forstbetriebsbeamten gründlich einzuführen.

(2) Der Referendar hat sich mit den für das Forstwesen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 wird § 8 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Ziffer III durch die Ziffer II ersetzt.
- b) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Das Revier oder der Revierteil soll außerhalb des Bezirks der Ausbildungsbehörde liegen.

8. § 10 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Ziffer IV durch die Ziffer III ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Er hat während dieser Zeit insgesamt mindestens einen Monat private Forstverwaltungen zu besuchen, die über einen für den höheren Forstdienst ausgebildeten Betriebsleiter verfügen.

9. § 11 wird § 10 und erhält die Überschrift

„Ausbildungsabschnitt IV“.

10. § 11 a wird § 11. Der letzte Satz wird gestrichen.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

Nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte I, II, IV und V ist von der Ausbildungsstelle ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten. Die Gesamtleistung ist mit einer der nachstehenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Befähigungsbericht ist der Ausbildungsbehörde und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

12. In § 14 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

In Satz 4 wird die Ziffer IV durch die Ziffer III ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Für Forstreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 16. 6. 1972 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen. Über die Angleichung der bisherigen Bestimmungen an diese Verwaltungsverordnung bei Forstreferendaren, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. 10. 1971 aufgenommen haben, entscheidet auf Antrag der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBL. NW. 1973 S. 134.

2321

**Bauaufsicht
Vorlage von Berichten
über Bauunfälle mit tödlichem Ausgang und
Brände größeren Ausmaßes**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1972
— V A 1 — 2.798 — 1550 72

In den letzten Jahren werden bei der Errichtung von Bauten in erhöhtem Umfange neue bautechnische Verfahren und neue Baustoffe verwendet, die oft einer bes-

seren Bauausführung, der Rationalisierung des Bauwesens und der Förderung der Wirtschaftlichkeit des Baues dienen sollen. Gleichzeitig ist aber auch ein Ansteigen der Unfälle und Brände festzustellen.

Ich bitte daher zukünftig um Vorlage aller Berichte über

- a) schwere Bauunfälle, insbesondere mit tödlichem Ausgang,
- b) Brände größeren Ausmaßes, insbesondere in Geschäftshäusern, Versammlungsstätten, Hochhäusern und Großgaragen.

Die Berichte bitte ich mir auf dem Dienstwege, möglichst mit genauer Schilderung der Unfall- oder Brandursache, vorzulegen und u. a. zu prüfen, ob ungeeignete Baustoffe oder eine unsachgemäße Bauausführung Mitverursacher waren.

— MBl. NW. 1973 S. 134.

2370

Verwaltungskostenbestimmungen 1973

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1972
VI A 1 — 4.026 — 5648/72

Der RdErl. v. 25. 9. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 3 Abs. 2 VerwKB 1973 werden die Worte „im Falle der Bewilligung“ ersetzt durch „für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum vorgelegten, vorgeprüften Antrag auf Bewilligung“.
2. In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c) VerwKB 1973 werden die Worte „für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum vorgelegten Antrag“ gestrichen.
3. In Nr. 6 VerwKB 1973 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „wenn der vorgeprüfte Antrag auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen oder Zinszuschüssen der Wohnungsbauförderungsanstalt schon vor dem 1. Januar 1973 vorgelegt worden ist.“
4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 135.

26

Anerkennung sowjetischer Reise-, Dienst- und Diplomatpässe

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1973
— I C 3 / 43.62 — S 10 —

Die sowjetischen Behörden stellen nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Moskau neue Muster des Reise-, Dienst- und Diplomatpässes aus.

Allgemeiner Reisepaß

Mit dem Allgemeinen Reisepaß der Serie „OM“ reisen nach den Beobachtungen der Botschaft sowjetische Staatsangehörige zu ausschließlich privaten Zwecken (Rückführer, Verwandtenbesuche, Zuzug zum in Deutschland wohnhaften deutschen Ehemann). Die Pässe dieser Serie sind an die Stelle der auslaufenden Allgemeinen Reisepässe der Serie „KU“ getreten.

Mit dem Allgemeinen Reisepaß der Serie „OK“ reisen nach den Beobachtungen der Botschaft sowjetische Touristengruppen und Sportler sowie Teilnehmer an wissenschaftlichen Kongressen und Besucher von Ausstellungen (nicht Messen), soweit sie nicht Inhaber von Dienst- bzw. Diplomatpässen sind. Die Pässe dieser Serie sind an die Stelle der auslaufenden Allgemeinen Reisepässe der Serie „O“ getreten.

Die Feststellungen der Botschaft stimmen mit dem nach den sowjetischen Bestimmungen vorgesehenen Reise- und Ausstellungszweck der Allgemeinen Reisepässe überein. Zusammenfassend kann somit folgende Unterscheid-

ung innerhalb der Reisepässe getroffen werden: Die Reisepässe der Serie „OM“ werden zur Durchführung privater Reisen verwendet. Mit den Pässen der Serie „OK“ reisen Personen in Erfüllung — wie es in den sowjetischen Paßbestimmungen heißt — „dienstlicher und öffentlicher Zwecke“. Farblich sind die Reisepässe unverändert geblieben: Weinrot mit Aufschrift in Gold.

Dienstpaß

Die wesentlichste Änderung des neuen sowjetischen Dienstpässes besteht in der Zusammenfassung der bisherigen Paßseiten 3, 4, 5, 6 und 8 zu den (neuen) Seiten 3 und 4. Der sachliche Inhalt des Dienstpässes ist dadurch jedoch nicht berührt worden. Das in russischer und französischer Sprache verfaßte allgemeine Schutz- und Beistandsersuchen, bisher abgedruckt auf den Seiten 4 und 6, erscheint in den neuen Dienstpässen auf der inneren, ersten Umschlagseite. Name und Vorname des Paßinhabers, bisher in russisch und französisch auf den Seiten 3 und 5 wiedergegeben, sind nun auf einem Blatt (Seite 3) zusammengefaßt. Die neuen sowjetischen Dienstpässe tragen die Seriennummer „CK“. Auch dadurch unterscheiden sie sich von den auslaufenden Dienstpässen, welche die Serienbezeichnung „C“ aufweisen. Farblich sind die Dienstpässe unverändert geblieben: Dunkelblau mit Aufschrift in Gold.

Diplomatpasse

Die wesentlichste Änderung des neuen sowjetischen Diplomatpässes besteht ebenfalls in der Zusammenfassung der Paßseiten, ohne daß der Paß dadurch in seinem sachlichen Inhalt verändert worden wäre. Die Angaben der bisherigen Seiten 3, 4, 5, 6 und 8 werden nun auf den Seiten 3 und 4 gemacht. Das in russischer und französischer Sprache verfaßte allgemeine Schutz- und Beistandsersuchen, bisher abgedruckt auf den Seiten 4 und 6, erscheint in den neuen Diplomatpässen auf der inneren, ersten Umschlagseite. Name und Vorname des Paßinhabers, bisher in russisch und französisch auf den Seiten 3 und 5 wiedergegeben, sind nun auf einem Blatt (Seite 3) zusammengefaßt. Farblich sind die Diplomatpässe unverändert geblieben: Dunkelgrün (Flaschengrün) mit Aufschrift in Gold.

Im einzelnen wird zu den Erfordernissen der Nummer 4 zu § 3 AuslGVwv folgendes bemerkt:

Geburtsort und Gültigkeitsdauer (wenn Monat in Buchstaben statt in Ziffern ausgeschrieben) sind in den Pässen weiterhin nur in russischer Sprache eingetragen.

Die sowjetischen Dienstpässe und die Reisepässe der Serie „OK“ enthalten wie bisher meist keine Eintragung über das genaue Geburtsdatum des Inhabers; in der Regel ist nur das Geburtsjahr vermerkt. Im Gegensatz hierzu ist im Reisepaß der Serie „OM“ das vollständige Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) des Paßinhabers angegeben.

Ferner ist in den Reisepässen der Serie „OK“ und „OM“ die Staatsangehörigkeit des Paßinhabers nicht eingetragen. In den sowjetischen Reise-, Dienst- und Diplomatpässen ist außerdem die Unterschrift des Paßinhabers nicht vorgesehen.

Der sowjetische Diplomatpasse enthält wie bisher keine Eintragung über Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für

- den Reisepaß nach Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv,
- den Dienstpaß nach Nummer 5 Satz 1 zu § 3 AuslGVwv,
- den Diplomatpasse nach Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv.

Ausnahmen von den genannten Erfordernissen zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Bei der Visierung solcher Pässe werden die deutschen Auslandsvertretungen wie bisher über dem Sichtvermerk

- a) den Vor- und Familiennamen in lateinischer Schrift in der im Paß angewandten Schreibweise sowie

- b) das Geburtsdatum und den Geburtsort vermerken. Die Geburtsangaben werden dabei entweder amtlichen sowjetischen Unterlagen oder dem Sichtvermerkstrag des Antragstellers entnommen. Im letzteren Falle wird hinter den Personalangaben vermerkt: „(Eigene Angaben)“.

— MBl. NW. 1973 S. 135.

26

Anerkennung von uruguayischen Diplomaten-, Spezial-, Reise- und Militärpässen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1973
— I C 3 / 43.62 — U 3 —

Mein RdErl. v. 30. 6. 1972 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Anerkennung von uruguayischen Diplomaten-, Spezial-, Reise-, Militär- und Fremdenpässen
- 2 Abschnitt IV wird durch nachstehende Fassung ersetzt:
Militärpässe (Pasaporte Militar)
Der neue Militärpaß erhält keine Angaben über Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Inhabers. Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Montevideo hat sich das uruguayische Außenministerium jedoch bereit erklärt, den Militärpaß um die fehlenden Angaben zu ergänzen. Es hat außerdem bestätigt, daß der Paß nur an uruguayische Staatsangehörige ausgestellt wird.
Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern für den uruguayischen Militärpaß gemäß Nummer 4 Abs. 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c (Angabe der Staatsangehörigkeit) zu § 3 AuslGVwv zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern er um die Angabe des Geburtsortes ergänzt ist.
- 3 Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:
Fremdenpaß (Titulo de Identidad y de Viaje)
Der uruguayische Fremdenpaß wird für nachstehenden Personenkreis ausgestellt:
 1. Ausländer mit legalem Wohnsitz in Uruguay
 2. Durchreisende, die keinen Reisepaß oder ein Ersatzdokument erhalten können, weil eine diplomatische oder konsularische Vertretung ihres Herkunftslandes in Uruguay nicht besteht
 3. Flüchtlinge
 4. Staatenlose
 5. Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit
 6. Personen, bei denen begründete Befürchtungen wegen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung bestehen
 7. andere Personen, bei denen nach Auffassung der zuständigen Behörden berechnete Gründe für die Paßausstellung bestehen.

Anstelle der Angabe der Staatsangehörigkeit ist auf Seite 1 unten ein entsprechender Vermerk aufgedruckt. Der „Titulo de Identidad y de Viaje“ berechtigt innerhalb der Gültigkeitsdauer zur Wiedereinreise nach Uruguay. Eine diesbezügliche Eintragung erfolgt auf der mit „Observaciones“ überschriebenen Seite (7/8) des Reisedokuments. Der uruguayische Fremdenpaß enthält keine Angabe des Geltungsbereichs, er ist jedoch für alle Länder gültig.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für den Fremdenpaß gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Buchst. f (Geltungsbereich) zu § 3 AuslGVwv zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den

Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland von dem Geltungsbereich nicht ausdrücklich ausgenommen und die Rückkehrberechtigung nach Uruguay eingetragen ist.

— MBl. NW. 1973 S. 136.

764

Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule vom 30. 11. 1972

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 19. 12. 1972
— II/A I — 180 — 42 (129) — 82/72 —

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), die Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule vom 30. 11. 1972 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt:

Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule vom 30. November 1972

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erläßt als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41 S. 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1

Art der Prüfung

Die Westfälisch-Lippische Sparkassenschule ist berechtigt, folgende Prüfungen abzunehmen:

1. Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang
2. Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs
3. Sparkassenfachprüfung
4. Kursusabschlußprüfung

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber nach dem Stand seiner Ausbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Fachlehrgang erwarten läßt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Fachlehrgangs grundsätzlich nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Lehr- und Stoffverteilungsplan des Einführungslehrgangs vorgesehenen Unterrichtsgebiete hinreichend kennengelernt hat und darüber hinaus soviel Verständnis für die Sparkassenarbeit besitzt, daß er im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist.

(3) In der Sparkassenfachprüfung soll der Prüfling das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist.

(4) Die Kursusabschlußprüfung soll Aufschluß darüber geben, ob der Teilnehmer mit Erfolg an einem Fortbildungskursus über ein bestimmtes Fachgebiet des Sparkassen- und Kreditwesens teilgenommen hat. Die nachfolgenden Paragraphen der Prüfungsordnung gelten nicht für Kursusabschlußprüfungen. Diese werden nach jeweils

vom Schulausschuß festzulegenden und vom Vorstandsvorstand zu genehmigenden Richtlinien durchgeführt.

§ 3

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Verband als Schulträger errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 1 Ziffer 1)
- b) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges (§ 1 Ziffer 2)
- c) Sparkassenfachprüfung (§ 1 Ziffer 3)

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang gehören an:

- a) der Schulleiter
- b) ein Vorstandsmitglied einer Sparkasse, und
- c) ein Beauftragter der Arbeitnehmer

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und der Sparkassenfachprüfung bestehen jeweils aus:

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer, und
- c) dem Schulleiter und einem Dozenten

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Schulleiter kann nur von einem hauptberuflich tätigen Dozenten vertreten werden.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

(6) Der Vorstandsvorstand beruft durch den Vorstandsvorsteher die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf die Dauer von drei Jahren.

(7) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Schule bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Schulträger festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Vorstandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens, abberufen werden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die die Schwägerschaft begründete Ehe nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Vorstandsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann der Vorstandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens der Schulleiter oder sein Stellvertreter, ein Beauftragter der Arbeitgeber, sowie ein Beauftragter der Arbeitnehmer mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können nicht mehr geändert werden.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Vorstandsvorstehers.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Der Schulleiter setzt die schriftlichen Prüfungstermine, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen fest. Der Schulleiter veranlaßt die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber, die Benachrichtigung der Arbeitgeber und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang ist schriftlich bei der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lebenslauf des Bewerbers mit der Angabe der Schulbildung und beruflichen Tätigkeit beizufügen. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Schulleiter nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und zur Sparkassenfachprüfung setzt voraus, daß der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn nicht die Zulassung vor Beginn der Prüfung vom Schulleiter versagt wird.

(3) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vorstandsvorstehers beantragt werden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Zur Aufnahme in den Fachlehrgang ist nur eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und die Sparkassenfachprüfung (§ 1 Ziffer 2 und 3) gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 11

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges (§ 13) werden den Prüflingen frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 14) werden den Prüflingen frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Den Teilnehmern an der Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 12) werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekanntgegeben.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheimzuhalten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Bewerbers hinzugefügt. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang.

§ 12

Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

(1) In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) zwei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz sprachlich geringer als „ausreichend“ oder
- b) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
- c) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet wird und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach § 4 Abs. 1.

§ 13

Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges

Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

§ 14

Schriftlicher Teil der Sparkassenfachprüfung Folgende Arbeiten sind anzufertigen:

- a) ein Aufsatz aus dem Sparkassenwesen, der Staats- oder Wirtschaftskunde (4 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 3 Zeitstunden).

§ 15

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die Aufsichtsführenden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Bewerber sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Schulleiter unmittelbar zu übersenden.

§ 16

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Schulleiter ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Note bewertet. Bei Prüfungsaufsätzen sind die Leistungen gesondert darauf zu bewerten, ob der Bewerber die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht. Der Prüfungsausschuß ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenschule zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuß abschließend die Note der Prüfungsarbeit fest.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden folgende Noten erteilt:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(3) Der Schulleiter ermittelt für die schriftliche Prüfung aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten ein Gesamtergebnis, das aber keinen eigenen Prüfungswert hat. Das gilt nicht für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) der Prüfungsaufsatz wegen sprachlicher Mängel geringer als „ausreichend“ bewertet worden ist,
- b) drei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind, oder
- c) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind und diese Fehlleistungen nicht durch die übrigen Arbeiten oder durch eine Arbeit und die Lehrgangleistungen ausgeglichen werden. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit sind eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit oder

gute Lehrgangleistungen, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit oder befriedigende Lehrgangleistungen.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß (§ 3) abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen. Ein Beauftragter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde) kann anwesend sein.

(2) In einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als 6 Prüflinge zusammengefaßt werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(3) Frühestens vier Wochen, aber spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung werden den Prüflingen die Prüfungsgebiete mitgeteilt, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Schulleiters die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Fachlehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(5) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten die in § 16 Abs. 2 genannten Bewertungsnoten.

§ 19

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtsführende den Bewerber von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlung.

§ 20

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und unter angemessener Berücksichtigung der Lehrgangleistungen trifft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Eine nur rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Entspricht die Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichenden Anforderungen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

(2) Für das Gesamtergebnis werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht |

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

§ 21

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrer
- sonstige Teilnehmer
- die Bewertung der Lehrgangleistungen
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
- das Gesamtergebnis

§ 22

Zeugnisse

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis. In dem Zeugnis wird das Gesamtergebnis nach § 20 angegeben.

(2) Das Zeugnis der Sparkassenfachprüfung enthält außer dem Gesamtergebnis auch die Einzelergebnisse der Prüfung.

(3) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenschule Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Bewerber eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (6).

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an dem vorbereiteten Lehrgang einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Prüfling den Lehrgang ganz oder teilweise wiederholen muß.

(2) Hat ein Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Bei Wiederholung einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum Fachlehrgang das jeweils letzte Prüfungsergebnis maßgebend.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 26

Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Schule hat die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 10 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. März 1971 außer Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 136.

78141

Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 21. 12. 1972
— III B 2 — 539 —

1 Mein RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 3.214 erhält folgende Fassung:

3.214 Die in Nr. 3.211 bis 3.213 genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich für jeden auf Dauer auf der Siedlerstelle verbleibenden Angehörigen des Siedlungsbewerbers einschließlich Ehegatten um 3000,— DM.

1.2 Nr. 3.215 erhält folgende Fassung:

3.215 Jahresfamilieneinkommen ist das Gesamteinkommen des Siedlungsbewerbers und der auf Dauer auf der Siedlerstelle verbleibenden Angehörigen des Siedlungsbewerbers einschließlich Ehegatten, bereinigt um die in dem RdErl. des ehemaligen Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238) festgesetzten Zu- und Abschläge.

2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 140.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei v. 2. 1. 1973
I B 5 — 406 — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Heitor Bastos Tigre am 22. Dezember 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1973 S. 140.

Innenminister

Personenstandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1973 —
I B 3/14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1973 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), — SGV. NW. 20301 — die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinde-, Amts- und Oberkreisdirektoren gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,— DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Plan

für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1973

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

1. Kreisfreie Städte	21. 3. und 18. 10.
2. Kreis Arnsberg	20. 3. und 25. 10.
3. Kreise Brilon und Meschede	29. 3. und 27. 9.
4. Kreise Ennepe-Ruhr und Iserlohn	29. 3. und 24. 10.
5. Kreise Lippstadt, Soest und Unna	22. 3. und 17. 10.
6. Kreise Lüdenscheid und Olpe	28. 3. und 26. 9.
7. Kreise Siegen und Wittgenstein	27. 3. und 25. 9.

Regierungsbezirk Detmold

8. Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	15. 3. und 24. 10.
9. Kreise Büren und Paderborn	28. 3. und 16. 10.
10. Kreise Herford und Minden-Lübbecke	13. 3. und 27. 9.
11. Kreise Höxter und Warburg	27. 3. und 25. 9.
12. Kreis Lippe	14. 3. und 26. 9.

Regierungsbezirk Münster

- 13. Kreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg 14. 3. und 17. 10.
 - 14. Kreise Beckum und Warendorf 15. 3. und 25. 10.
 - 15. Kreise Borken und Coesfeld und kreisfreie Stadt Bocholt 14. 3. und 18. 10.
 - 16. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Kreis Recklinghausen 15. 3. und 23. 10.
 - 17. Kreise Lüdinghausen und Münster und kreisfreie Stadt Münster 13. 3. und 16. 10.
- MBl. NW. 1973 S. 140.

- die Westfälische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Sitz: Münster, am 27. 12. 1971,
 - die Arbeitsgemeinschaft Bild und Form — Münster e.V., Sitz: Münster, am 27. 12. 1971,
 - die Bezirksarbeitsgemeinschaft Bild und Form im Regierungsbezirk Arnsberg e.V., Sitz: Bochum, am 28. 12. 1971,
 - die Ostwestfälische Arbeitsgemeinschaft für Tanz e.V., Sitz: Bielefeld, am 30. 12. 1971,
 - die Bezirksarbeitsgemeinschaft Film und Fernsehen Arnsberg e.V., Sitz: Hagen, am 3. 2. 1972,
 - die Bezirksarbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel im Regierungsbezirk Münster e.V., Sitz: Münster, am 10. 2. 1972,
 - die Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e.V., Sitz: Bielefeld, am 29. 5. 1972.
- MBl. NW. 1973 S. 141.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Verlust einer Approbationsurkunde als Apotheker

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 12. 1972
— VI B 4 — 61.02.01 (507/71)

Die von mir am 31. Januar 1972 ausgestellte Approbationsurkunde des Apothekers Gerhard Wolf, geboren am 26. April 1941 in Kassel, wohnhaft in 56 Wuppertal 1, A Sternstraße 15, ist infolge eines Autoeinbruchs in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte die Urkunde gefunden werden, wird gebeten, sie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 141.

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 1. 1973 — IV B 2 — 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) — SGV. NW. 216 — als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

- die Advent-Jugend, Westfälische Vereinigung, Sitz: Dortmund, am 21. 5. 1970,
- den Förderbund der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft Tanz, Regierungsbezirk Arnsberg e.V., Sitz: Dortmund, am 25. 11. 1971,
- die Westfälische Arbeitsgemeinschaft Bild und Form, Ostwestfalen-Lippe e.V., Sitz: Vlotho/Weser, am 6. 12. 1971,
- die Westfälische Arbeitsgemeinschaft „Jugend fotografiert und filmt“ im Bereich Ost-Westfalen-Lippe e.V., Sitz: Bielefeld, am 7. 12. 1971,
- die Arbeitsgemeinschaft „Darstellendes Spiel“ e.V., Sitz: Bielefeld, am 7. 12. 1971,
- die Arbeitsgemeinschaft Musik in Ostwestfalen-Lippe e.V., Sitz: Vlotho, am 9. 12. 1971,
- die Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg e.V., Sitz: Ennepetal, am 9. 12. 1971,

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Dortmund —

Schutzpolizeidirektor
Dr. H. Bröcker zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Schutzpolizeidirektor
W. Kruse zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Wuppertal —

Polizeiobererrat
Dr. K. Gintzel zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat
M. Telian zum Polizeiobererrat

Kriminalrat
A. Beermann zum Kriminalobererrat

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Polizeiobererrat
H. Schreiber zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Moers —

Kriminalrat
O. Heuchert zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident — Bonn —

Polizeirat
Ch. Steinfeld zum Polizeiobererrat

Kriminalrat
G. Männel zum Kriminalobererrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Bergisch Gladbach —

Polizeiobererrat
K. Köllner zum Schutzpolizeidirektor

